

Arbeitstraining

Arbeitslose Personen können zum Erwerb von Berufspraxis, von praktischen Erfahrungen und zum allgemeinen Training von Fertigkeiten, sowie der Steigerung der Arbeitsbelastbarkeit bei Betrieben Arbeitstrainings absolvieren. Das Arbeitstraining soll zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Für die Unternehmen fallen während der Zeit des Arbeitstrainings keine Lohn- und Lohnnebenkosten an.

Wer

Arbeitslose Personen können ein Arbeitstraining zur Erreichung eines der angeführten Ziele antreten:

- Erwerb von Praxis nach abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. JungakademikerInnen)
- Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss (z.B. externer Lehrabschluss)
- Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten/Fertigkeiten

Voraussetzungen

- Schriftliche Vereinbarung zwischen der arbeitslosen Person und dem/der Betrieb/Einrichtung
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitstrainingszeit muss mindestens 16 Wochenstunden umfassen und darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten
- Während des vereinbarten Trainingszeitraums darf der Betrieb kein geringfügiges Arbeitsverhältnis mit der arbeitslosen Person begründen

Dauer

1 bis 12 Wochen

Wie viel

Während des Arbeitstrainings erhält die arbeitslose Person Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wo

Der/die arbeitslose Person muss mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS **rechtzeitig vor Beginn des Arbeitstrainings** Kontakt aufnehmen.

